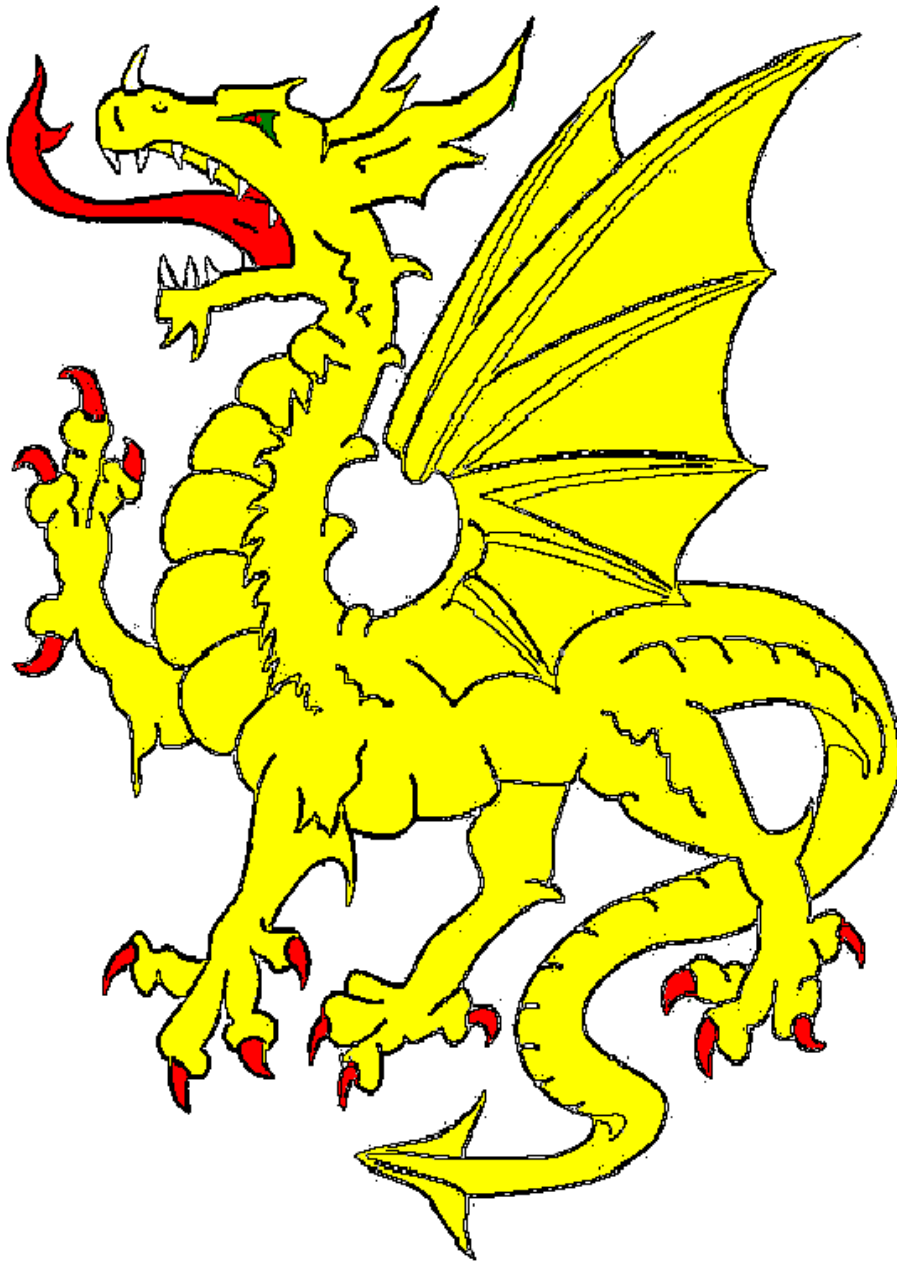


BUDO sport KAARST
e.V.



SATZUNG

vom 01.08.98

(i.d. F. vom 04.09.98)

Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

23.02.2011

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 01.08.1998 in Kaarst gegründete Verein führt den Namen **BUDO sport KAARST**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaarst.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Budosports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt die geistigen, ethischen und pädagogischen Ziele des Budo.
- (4) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereines fördern.
Passives Mitglied ist auch, wer trainiert aber weder an Prüfungen noch Turnieren teilnimmt.
- (5) Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft ergeben sich aus der Ehrenordnung.
- (6) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung.
- (7) Das passive Wahlrecht steht jedem volljährigen Vereinsmitglied zu.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

Vereinsatzung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich.
Die schriftliche Kündigung zum 30. Juni muß spätestens am 31. Mai, die zum 31. Dezember spätestens am 30. November dem Vorstand vorliegen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen aus Aufnahmegebühr, Beiträgen oder Umlagen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Sonstige Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins gebunden. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie außerdem hierfür geltende, besondere Ordnungen (z.B. Hallen- oder Platzordnungen) zu beachten.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereins z.B. aus der Teilnahme am Training oder bei Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Soweit die Haftung des Vereins ausgeschlossen ist, gilt dies auch für den vorstehend genannten Personenkreis.
- (2) Für sonstige Schäden, die im Rahmen des Sportbetriebes einem Mitglied zustoßen können, haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
Ferner kann er Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Zahlung erfolgt halbjährlich durch Überweisung oder Einzugsermächtigung.
- (4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

Vereinsatzung

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Jugendvertretung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
Die Einladung kann erfolgen durch: persönlichen Brief, Aushang, Bekanntgabe in den Pressemedien, Veröffentlichung auf der Webseite des Vereines o.ä.
Falls Vereinsbelange es erfordern kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Erscheinen zur Mitgliederversammlung nach (5) weniger als 20% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist binnen sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Sie ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der von der Versammlung gewählten ProtokollführerIn zu unterzeichnen und spätestens eine Woche nach der Versammlung durch Aushang bekanntzugeben.
Werden binnen vier Wochen -nach Aushang- zum Protokoll keine schriftlichen Einwände bei der Versammlungsleitung oder dem Vorstand erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr;
 - b) Feststellung der Jahresrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Wahl des/der Kassenprüfer;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;

Vereinsatzung

i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1.Vorsitzenden;
 - b) dem/der 2.Vorsitzenden;
 - c) dem/der SchatzmeisterIn
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Tritt der Vorstand vorzeitig zurück, so sind binnen vier Wochen Neuwahlen durchzuführen.
- (4) Der/dieVorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertretende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet die Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Die Jugendvertretung des Vereines gehört zum erweiterten Vorstand.

§13 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemässe Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Judoförderung Kaarst e.V.“ mit der Bestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung im Sinne der Vereinsatzung (vom 01.02.2006) der Judoförderung Kaarst verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidator werden der/die Vorsitzenden und eine/e StellvertreterIn bestellt.

Neuss, den 23.02.2011